

Verkündet am 19. Juni 1963

Oechsler, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Paula K [REDACTED] verw. W [REDACTED] geb. Le [REDACTED],
[REDACTED] Street Apt. [REDACTED], B [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 12. Juni 1963 unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Raske, Wüstenberg, Maß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 1. August 1962 aufge-
hoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für die Revisionsinstanz
werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1891 geborene jüdische Klägerin lebte in Ungarn. Aus ihrer ersten Ehe mit Josef W[REDACTED] sind drei Kinder hervorgegangen. Von ihnen lebt nur noch einer der beiden Söhne. Er nennt sich jetzt Lewis Wh[REDACTED] und ist Arzt in B[REDACTED] (N. Y.). Auch ein zweiter Sohn, Dr. Istvan W[REDACTED], war Arzt und betrieb eine Praxis in Z[REDACTED] in Ungarn. Er wurde nach den Angaben der Klägerin als Jude am 16. Oktober 1944 von der Gestapo erschossen. Die Tochter Elisabeth verlor ihr Leben in Auschwitz.

Schon vor dem Tode ihres zweiten Ehemannes Dezso K[REDACTED], der am 10. Juni 1949 in Budapest verstarb, wanderte die Klägerin nach Amerika aus. Von Mai 1949 bis Ende 1953 verdiente sie sich als Haushaltshilfe Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld. Danach verrichtete sie Heimarbeit. Von ihrem in B[REDACTED] lebenden Sohn erhielt sie bis 1954 nur kleinere Geldbeträge. Seit 1957 ist sie wegen ihres Alters nicht mehr arbeitsfähig. Sie erhält seit April 1956 von der Social Security Administration monatlich 51,70 \$, von ihrem Sohn seit 1955 monatlich 130 \$.

Die Klägerin fordert Entschädigung wegen Schadens an Loben. In dem Ergänzungsbogen zum Antrag auf Entschädigung vom 21. April 1954 hat die Klägerin angegeben, ihr am 16. Oktober 1944 erschossener Sohn, Dr. Istvan W[REDACTED], hätte sie, wenn er noch lebte, aus den Einkünften seiner gut gehenden Arztpraxis unterstützt. In einer Versicherung an Eides Statt vom 18. Juli 1958 schilderte die Klägerin ihre Lebensverhältnisse in B[REDACTED] und wies dabei darauf hin, daß sie von ihrem bis dahin nicht genannten Sohn, Dr. Lewis Wh[REDACTED], unterstützt werde und schloß diese Schilderung mit dem Satze ab: "Wäre mein anderer Sohn, Dr. Istvan W[REDACTED], nicht getötet worden, hätte ich durch die Unterstützungen von meinen beiden Söhnen ein standesgemäßes Leben führen können."

Die Entschädigungsbehörde hat in ihrem Feststellungsbescheid vom 15. Juni 1960 ausgesprochen, daß der verfolgte und verstorbene Sohn, wenn er noch lebte, seiner vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1954 bedürftigen Mutter überwiegend den Lebensunterhalt gewährt haben würde. Es ist ferner angenommen worden, daß die Anspruchsvoraussetzungen des § 16o BEG gegeben seien. Eine Elternrente nach der Tochter Elisabeth hat die Entschädigungsbehörde nach § 2o Abs. 3 BEG abgelehnt.

Im Bescheid vom 2o. Juni 1960 hat die Entschädigungsbehörde die Höhe der Kapitalentschädigung und der rückständigen Renten festgesetzt.

Den zuletzt genannten Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten und behauptet, die Begrenzung der Entschädigungsleistungen auf den Zeitraum vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1954 sei nicht haltbar, weil die Klägerin über den 31. Dezember 1954 hinaus, trotz der Unterstützungen durch ihren Sohn Ludwig, bedürftig geblieben sei. Aus dieser Klagebegründung ergibt sich, daß sich die Klage auch gegen den Feststellungsbescheid richtet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat mitgeteilt, daß es sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen werde.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG steht der Klägerin als Mutter eines getöteten Verfolgten nur für die Zeit ihrer Bedürftigkeit eine Elternrente zu. Ebenso wie das Landgericht hat das Berufungsgericht angenommen, daß diese Voraussetzung seit dem 1. Januar 1955 nicht gegeben sei, weil die Klägerin seit die-



dem Zeitpunkt Einkünfte von insgesamt 181,70 ₰ monatlich erhalte. Da diese Einkünfte über dem Betrag der Rente lägen, die der Klägerin nach §§ 17 Abs. 1 Nr. 5, 18 BEG, § 10 in Verbindung mit Anlage 1 der 1. DV-BEG zustünde, hat das Berufungsgericht die Bedürftigkeit der Klägerin verneint. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts liegt den gesamten gesetzlichen Vorschriften der Gedanke zugrunde, daß ein vermögensloser und nicht mehr arbeitsfähiger Elternteil durch die ihm zustehende Elternrente einen billigen Ausgleich für den Wegfall des Unterhalts erhält, den ihm ein Abkömmling gewährt hätte. Erhält der Hinterbliebene nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG von anderer Seite mehr als ihm durch die Elternrente zufließen würde, so entfällt nach der Ansicht des Berufungsrichters die Bedürftigkeit. Das hat das Berufungsgericht vor allem aus § 20 Abs. 3 BEG geschlossen und dazu bemerkt, daß diese Vorschrift sonst "höchst unbillig" wäre.

2. Auf die Frage, ob sich die Klägerin durch die Leistungen ihres Sohnes Ludwig zusammen mit der Social Security-Rente so ausreichend versorgen kann, daß sie nicht mehr als bedürftig anzusehen ist, kommt es jedoch aus Rechtsgründen dann nicht an, wenn ihr der Betrag von 130 ₰ monatlich nur deshalb von dem genannten Sohn gewährt wird, weil sie von dem verfolgten und getöteten Sohn, Dr. Istvan (Stefan) W. [REDACTED], keine Hilfe erhalten kann. Wenn der getötete Abkömmling den Unterhalt der Klägerin ganz oder überwiegend bestritten hätte, so wäre sein Bruder wahrscheinlich nicht in die Lage versetzt worden, in dem erwähnten Umfang für seine Mutter zu sorgen. In diesem Falle muß seine Leistung nach § 9 Abs. 4 BEG, außer Betracht bleiben. Das hat der Senat in der RzW 1963, 112 Nr. 13 abgedruckten Entscheidung ausgeführt. Die Bedenken, die Schüler in RzW 1963, 102 gegen dieses Urteil erhebt, sind unbegründet, weil sie unberücksichtigt lassen, daß in dem damals entschiedenen Fall die Ehefrau des Klägers auch dann für ihren Mann gesorgt haben würde, wenn der getötete Sohn am Leben geblieben wäre.

3. Ehe das Berufungsgericht zu der Frage Stellung nahm, ob die Klägerin nach dem 1. Januar 1955 noch bedürftig war, mußte es prüfen, ob der getötete Sohn seine Mutter nach diesem Zeitpunkt ganz oder überwiegend unterhalten hätte. Um entsprechende Feststellungen treffen zu können, hätte das Berufungsgericht, soweit wie möglich, aufklären müssen, in welchem Alter der getötete Sohn Stefan stand, welche Angehörigen er zu unterhalten hatte und wie sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse entwickelt hatten. Zu dieser Seite der Klagebegründung hat die Klägerin bisher wenig ins einzelne gehende Angaben gemacht.

4. Aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben. Für die neue Verhandlung und Entscheidung sei noch auf folgendes hingewiesen: Daß die Klägerin nicht nur durch den getöteten Sohn Stefan, sondern auch durch die gleichfalls umgebrachte Tochter Elisabeth unterstützt worden wäre, ist zwar in der Klageschrift vorgetragen worden. Diese Behauptung ist aber gänzlich unsubstantiiert geblieben, so daß weiter keine Veranlassung bestand, Ermittlungen nach dieser Richtung anzustellen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also im wesentlichen davon ab, ob nach Lage der Dinge anzunehmen ist, daß der getötete Sohn Stefan, der verheiratet war und eine Arztpraxis betrieb, seine Mutter ganz oder überwiegend unterhalten hätte. Ob der getötete Sohn in diesem Umfang für seine Mutter gesorgt hätte, ist auch deshalb fraglich, weil der andere Sohn, der am Leben geblieben ist, auch als Arzt tätig ist und seit 1956 mehr als 9 000 \$ jährlich zu versteuern hat. In einem solchen Falle müssen überzeugende Gründe dafür vorliegen, daß gerade der getötete Sohn seine Mutter allein oder überwiegend unterhalten hätte. Lassen sich solche Gründe nicht oder nicht ausreichend finden, muß davon ausgegangen werden, daß beide Söhne etwa den gleichen Betrag aufgebracht hätten. In diesem Falle liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG nicht vor. Auf die einen ähnlichen Sachverhalt betreffende Entscheidung des Senats RZW 1962, 216 Nr. 13 wird verwiesen.

Gelangt das Berufungsgericht zu der Überzeugung, daß der verfolgte und getötete Sohn Stefan seine Mutter ganz oder überwiegend unterhalten hätte, so steht der Klägerin die Rente nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG zu, sofern die Voraussetzungen des § 16a Abs. 2 BEG vorliegen. Hierzu wird auf das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats IV ZR 254/62 vom 12.7.1963 verwiesen,

Rasko	Bundesrichter Wüstenberg ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben.	Maaß	Wilden	Dr. Loewenheim
-------	--	------	--------	----------------

Rasko